

Sitzung vom 12. Juli 2006

1009. Anfrage (Fruchtfolgefleichen)

Kantonsrat Werner Hürlimann, Uster, hat am 15. Mai 2006 folgende Anfrage eingereicht:

In der Zwischenzeit ist vom Bund die Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan Fruchtfolgefleichen herausgegeben worden. Damit wird dessen Verbindlichkeit erneut bekräftigt. Fruchtfolgefleichen sind gemäss Definition agronomisch wertvolle Teile des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Die Wichtigkeit der Ernährungssicherheit im Krisenfall hat nicht abgenommen. Die Wohnbevölkerung hat in den letzten 10 Jahren um etwa 9% zugenommen, der Minderumfang an Fruchtfolgefleichen (FFF) wurde jedoch nicht erhöht.

Es wurde nun mit der Vollzugshilfe 2006 verbindlich festgelegt, welche Bedingungen eine FFF erfüllen muss, um als solche anerkannt zu werden. Grundlage für die Anerkennung als FFF ist allein die Qualität des Bodens nach Einstufung in der vor einigen Jahren erfolgten Bodenkartierung.

Auf Grund der neuen Situation stelle ich folgende Fragen:

1. Wann wurde der Stand der Fruchtfolgefleichen letztmals den Bundesstellen gemeldet?
2. Es wird nun verbindlich festgelegt, dass nur Flächen, die innerhalb eines Jahres wieder kultivierbar sind, und Rekultivierungsflächen frühestens nach vier Jahren den FFF zugerechnet werden dürfen, sofern sie den Qualitätsanforderungen genügen. Ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzmassnahmen sind mit den FFF nur vereinbar, wenn sie den Qualitätsanforderungen nach Bodenkartierung genügen und die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährdet ist. Sie dürfen auch nicht zu einer Ausdehnung der Waldfläche führen. Ökologische Ersatzmassnahmen, die Eingriffe in den Boden beinhalten (Gewässer, Anlage von Tümpeln, Moore und flachgründige Ruderalstandorte), können nicht als FFF anerkannt werden. Wie gross ist die Fläche, die wegen solcher Eingriffe nach der Vollzugshilfe 2006 nicht mehr mitgerechnet werden kann?
3. Die Gemeinden müssen Lage, Umfang und Qualität ihrer FFF kartografisch und in Zahlen dem Kanton vorlegen. Sie zeigen auf, welche FFF in unerschlossenen Bauzonen oder nicht für landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen. Liegen diese Unterlagen von allen Gemeinden des Kantons vor?

4. Wie haben sich die Fruchtfootflächen seit der ersten Festlegung nach dem Bundesratsbeschluss von 1992 im Kanton Zürich entwickelt?
5. Wie ist der aktuelle Stand der Fruchtfootflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grund der jetzt geltenden Vollzugshilfe 2006?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Hürlimann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu den Fruchtfootflächen allgemein und zu den Grössenordnungen der Flächenbilanz vgl. Beantwortung vom 27. April 2005 der Anfrage KR-Nr. 34/2005. Zu den verschiedenen Erhebungen seit den 80er-Jahren und den entsprechenden Flächen vgl. Beantwortung vom 12. Juli 2006 von Frage 1 der Anfrage KR-Nr. 139/2006.

Mit der Vollzugshilfe sollen die betroffenen Bundesstellen, Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung des Sachplanes Fruchtfootflächen (FFF) unterstützt werden. Sie entfaltet aber entgegen der in der Anfrage enthaltenen Formulierung keine Verbindlichkeit. Die Vollzugshilfe widerspiegelt im Wesentlichen die von den Kantonen geübte Praxis bei der Umsetzung des Sachplans.

Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Sachplans FFF liegen in aller erster Linie auf der tatsächlichen Ebene, d. h. im konkreten Verlust von FFF im Zusammenhang mit neuen Planungen und Projektierungen, der auf Grund von Bundessachplänen oder Beschlüssen der kantonalen Legislative (z. B. Bau von Verkehrsinfrastrukturen), auf Grund bereits rechtskräftiger Richtplanfestlegungen (z. B. Neueinzonungen im Siedlungsgebiet) oder direkt gestützt auf gesetzliche Aufträge (z. B. Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen) erfolgt. Beim Bau von privaten Anlagen wie Golfplätzen fällt die Interessenabwägung oft auf Grund der Bodenqualität bereits bei der Standortevaluation zu Gunsten der FFF aus oder wenigstens in hohem Masse durch Auflagen zur Platzgestaltung und zur Rückführbarkeit.

In rechtlicher Hinsicht erschwerend ist, dass die Festlegungen des Sachplans FFF auf Grund von Erhebungen in den 80er-Jahren erfolgten, die in den meisten Kantonen und auch im Kanton Zürich aus heutiger Sicht im Detail nicht mehr ohne Weiteres nachvollziehbar sind. Zudem wurde der Sachplan FFF ohne kartografische Festlegungen festgesetzt. Im Vollzug und insbesondere zur Interessenabwägung steht heute die Bodenkarte des Kantons Zürich von 1997 mit differenzierten Angaben zur Bodenqualität im Vordergrund.

Zu Frage 1:

Eine Meldung von Planungen, die FFF um mehr als drei Hektaren vermindern (Art. 46 der Raumplanungsverordnung, RPV, SR 700.1), wurde dem Bund bisher nie gemacht. Zu beachten ist dabei, dass Bauzonen nur innerhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden werden dürfen, das als Richtplanfestlegung vom Bund genehmigt ist. Für andere Vorhaben wie z. B. die ausnahmsweise als so genannte Durchstossung in begründeten Fällen ermöglichte Erstellung eines Fussballplatzes ausserhalb des Siedlungsgebiets ist demgegenüber nicht ersichtlich, inwiefern die übergeordneten Interessen des Bundes berührt sein sollen. Unklar ist, welche Massnahmen der Bund gegen derartige Vorhaben ergreifen wollte; nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates wurden jedenfalls gegenüber keinem Kanton je Massnahmen seitens des Bundes gegen ein Vorhaben ergriffen.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 21. April 2005 zum Entwurf der Vollzugshilfe Sachplan Fruchtfolgeflächen dem Bundesamt für Raumentwicklung die Auflistung der verschiedenen Flächen gemäss den Erhebungen aus den 80er-Jahren (Grundlage für den Sachplan FFF) und der Bodenkartierung 1997 zugestellt (Stand 2003).

Zu Frage 2:

Die Fläche, die gemäss der neuen Vollzugshilfe auf Grund von ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nicht zu den FFF gerechnet werden darf, ist unbedeutend. Auch bei grosszügiger Berechnung machen alle seit Bestehen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen (1985) geschaffenen Flächen höchstens 0,4‰ (rund 20 ha) der Fruchtfolgeflächen aus. Rund die Hälfte davon entfällt allein auf die Auenrevitalisierung an der Limmat bei Geroldswil. Ökologische Ersatzmassnahmen sind immer die Folge von Projekten, die Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume darstellen. Sie sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben und müssen in gleichwertiger Form erfolgen. Gezielt gestaltete Flächen weisen eine hohe ökologische Qualität auf und leisten auf kleinstem Raum einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität.

Einen Spezialfall stellen Wasserbauprojekte zur Verbesserung bzw. zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit dar. Sie sind ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben, und es besteht zwangsläufig ein Bedarf nach mehr Fläche. Es wird jedoch keine Statistik über die im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben erworbenen Landflächen als Ganzes geführt, also auch nicht nach bestimmten Kriterien wie Fruchtfolgeflächen, Siedlungsgebiet oder Wald. Eine nachträgliche Erhebung wäre zu aufwendig und unverhältnismässig.

Zu Frage 3:

Im Kanton Zürich sind die Daten der Bodenkartierung 1997 für alle Gemeinden flächendeckend digital verfügbar. Bauzonen wurden nicht kartiert (zu anderen nicht oder nicht ausschliesslich für landwirtschaftliche Nutzung bestimmte Zonen vgl. Beantwortung der Frage 2). Für ein rationelles Controlling, das anhand von Aussagen über die Bodenqualität auch aussagekräftig wäre, wäre der Sachplan FFF gestützt auf die Bodenkartierung und dabei unabhängig von bestehenden Grundstücksgrenzen und Bewirtschaftungsschlägen vermessungsgenau neu festzusetzen. In vielen Kantonen sind die landwirtschaftlichen Böden aber nicht nach Qualitätskriterien kartiert.

Zu Fragen 4 und 5:

Mangels einer entsprechenden Statistik sind keine zuverlässigen Aussagen über die Entwicklung der Fruchtfolgeflächen möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi